

RICHTLINIE

BESCHWERDEVERFAHREN

NACH DEM **LIEFERKETTEN-**

SORGFALTPFLICHTENGESETZ (LkSG)



ORIENTIERUNG | VERTRAUEN | SICHERHEIT

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Geltungsbereich der Richtlinie**..... 4
- 2. Zweck der Richtlinie** 4
- 3. Hinweise auf mögliche Verstöße nach dem LkSG**..... 4
 - 3.1 Möglichkeiten zur Meldung von Verstößen..... 4
 - 3.2 Merkmale des Alloheim Hinweisgebersystems..... 5
- 4. Vertraulichkeit der Hinweise** 6
- 5. Schutz von Hinweisgebern und Betroffenen** 6
 - 5.1 Schutz von Hinweisgebern 6
 - 5.2 Schutz von Betroffenen 7
 - 5.3 Missbräuchliche Meldungen..... 7
- 6. Grundsätze bei der Aufklärung von LkSG-relevanten Sachverhalten** 8
 - 6.1 Rechtlicher Rahmen..... 8
 - 6.2 Prüfung der Schlüssigkeit und Glaubhaftigkeit des Hinweises 8
 - 6.3 Voruntersuchungen..... 6
 - 6.4 Durchführung von internen Untersuchungen..... 6
 - 6.5 Beweissicherung und Information des Betroffenen 7
 - 6.6 Auswertung von Unterlagen 7
 - 6.7 Befragung von Mitarbeitern 7
 - 6.8 Dokumentation..... 7
- 7. Maßnahmen bei Verstößen oder Verdachtsfällen**..... 7
- 8. Kosten**..... 7

DOKUMENTENHISTORIE

Version	Datum	Autor	Anmerkungen	Mitgeltende Dokumente
1.0	29.12.2022	André Stein	Initiales Dokument	- Verhaltenskodex - RL Compliance-Hinweise
1.1	09.01.2024	André Stein	Redaktionelle Änderungen im Punkt 3.	
1.2	24.04.2024	André Stein	Redaktionelle Änderungen im Punkt 3.2	

1. Geltungsbereich

Die Richtlinie „Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)“ gilt für alle Mitarbeitenden der Alloheim Unternehmensgruppe sowie für alle externen Personen, die Hinweise auf Verstöße im Sinne des LkSG abgeben wollen. Das Beschwerdeverfahren erstreckt sich sowohl auf den eigenen Geschäftsbereich als auch auf die Lieferketten von unmittelbaren und mittelbaren Lieferanten. Hinweise auf schweres Fehlverhalten außerhalb des Anwendungsbereiches des LkSG nimmt der Chief Compliance Officer im Rahmen der Richtlinie „Compliance-Hinweise“ ebenfalls entgegen.

2. Zweck der Richtlinie

Diese Richtlinie dient der Gewährleistung eines effektiven Beschwerdeverfahrens gemäß den Anforderungen des LkSG in der Alloheim-Unternehmensgruppe und bietet eine klare Struktur für die Bearbeitung von Hinweisen auf Verstöße gegen Menschenrechte und Umweltstandards.

3. Hinweise auf mögliche Verstöße nach dem LkSG

3.1 Möglichkeiten zur Meldung von Verstößen

Hinweise auf mögliche Verstöße können an jede Führungskraft, den Compliance Officer der Alloheim Unternehmensgruppe oder den Leiter der Internen Revision gemeldet werden. Das Gleiche gilt, wenn Schwachstellen oder sonstige Umstände im Unternehmen bemerkt werden, die u. U. zu Verstößen führen können.

Darüber hinaus kann das Alloheim Hinweisgebersystem genutzt werden. Dieses ist über die folgende URL zu erreichen:

<https://www.bkms-system.com/hinweisatalloheim>

Falls ein Alloheim Mitarbeiter selbst einen Verstoß begangen hat oder daran beteiligt war, kann er sich über das Alloheim Hinweisgebersystem anonym über weitere mögliche Schritte informieren.

3.2 Merkmale des Alloheim Hinweisgebersystems

Das Alloheim Hinweisgebersystem ist an sämtlichen Wochentagen ganztägig erreichbar (24/7) und kann in deutscher Sprache bedient werden. Hinweise können durch Texteingabe in einem Web-Formular eingegeben werden. Dabei hat jeder Nutzer des Alloheim Hinweisgebersystems die Wahl, ob er Angaben zur Person machen oder anonym bleiben möchte.

Das Alloheim Hinweisgebersystem ist eine IT-technische Einrichtung, die der Alloheim Unternehmensgruppe von dem Dienstleister „EQS-Group“ bereitgestellt wird. Alle Meldungen gehen direkt bei der Alloheim Unternehmensgruppe ein, ohne dass der Dienstleister die Möglichkeit des Zugriffs oder der Kenntnisnahme hat.

Jeder Nutzer hat im Zuge der Abgabe eines Hinweises die Möglichkeit, ein Postfach einzurichten. In diesem Fall erhält er eine mehrstellige Fallnummer, mit der er sich im Laufe der weiteren Kommunikation identifiziert. Der Hinweisgeber erhält dann spätestens 7 Tage nach Erhalt der Meldung eine Eingangsbestätigung, in der er u.a. auch gebeten wird, sich von Zeit zu Zeit mit seiner persönlichen Fallnummer im Alloheim Hinweisgebersystem anzumelden, um ggf. Rückfragen zu beantworten. Innerhalb von spätestens 3 Monaten nach der Bestätigung des Eingangs des Hinweises wird der Hinweisgeber über geplante oder bereits ergriffene Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese informiert.

Die weitere Vorgehensweise bei der Sachverhaltsaufklärung wird in Ziffer 6 beschrieben. Dabei stellt der Compliance Officer der Alloheim Unternehmensgruppe sicher, dass sämtliche Meldungen über das Alloheim Hinweisgebersystem ausgewertet, relevante Sachverhaltsfragen recherchiert und mit den zuständigen Fachstellen geeignete Maßnahmen getroffen werden.

Dies gilt nicht für folgende Fälle:

- (1) Die Meldungen beinhalten keine ausreichenden Anhaltspunkte für weitere Recherchen, und es bestehen auch keine sonstigen Möglichkeiten zur Informationsgewinnung.
- (2) Die Meldung über das Alloheim Hinweisgebersystem erfolgte missbräuchlich (vgl. dazu Ziffer 5.3).

4. Vertraulichkeit der Hinweise

Die Informationen im Zusammenhang mit Hinweisen werden vertraulich behandelt. Dies gilt grundsätzlich für alle Inhalte, insbesondere aber für die Identität der involvierten Personen, wie z.B. Hinweisgeber, Betroffene und befragte Mitarbeiter. Bei der Bearbeitung der Hinweise gilt das „need to know“ - Prinzip, d. h. es werden nur Personen in den Informationsfluss einbezogen, die für die Bearbeitung der Hinweise zwingend erforderlich sind.

5. Schutz von Hinweisgebern und Betroffenen

5.1 Schutz von Hinweisgebern

Zum Schutz der Hinweisgeber bietet die Alloheim Unternehmensgruppe bei Hinweisen auf mögliche Verstöße über das Alloheim Hinweisgebersystem die Möglichkeit, anonym zu bleiben. In diesem Fall werden keinerlei Schritte unternommen, den Nutzer zu identifizieren, es sei denn, es ist von einem offensichtlichen Missbrauch des Alloheim Hinweisgebersystems im Sinne von Ziffer 5.3 auszugehen.

Die Alloheim Unternehmensgruppe sichert den Hinweisgebern zu, dass diese aufgrund der Meldung eines möglichen Verstoßes keine persönlichen Nachteile hinnehmen müssen, es sei denn

- der Hinweisgeber hat den gemeldeten Verstoß selbst begangen oder war daran beteiligt, oder
- die Meldung ist missbräuchlich im Sinne der Ziffer 5.3 erfolgt.

Sollte ein Hinweisgeber dennoch Nachteile aufgrund seiner Meldung haben, hat er die Möglichkeit zur Beschwerde beim Chief Compliance Officer.

5.2 Schutz von Betroffenen

Falls aufgrund einer Meldung zu einem möglichen Verstoß Untersuchungen gegen einen Betroffenen durchgeführt werden wird er hierüber informiert. Dies gilt nicht, sofern und solange die Gefahr der Vereitelung von Beweisen oder der Behinderung der Untersuchungen durch die betroffene Person besteht.

Bei der Durchführung der Untersuchungen werden die geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen beachtet. Insbesondere hat der Betroffene die Möglichkeit, gegenüber dem Chief Compliance Officer zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

5.3 Missbräuchliche Meldungen

Das Beschwerdeverfahren wendet sich an verantwortungsvolle Hinweisgeber, die durch wahrheitsgemäße Angaben auf mögliche Verstöße hinweisen und dazu beitragen möchten, den Prinzipien des Alloheim Verhaltenskodexes Geltung zu verschaffen.

Eine missbräuchliche Nutzung des Alloheim Hinweisgebersystems ist untersagt.

Ein Missbrauch liegt vor,

- wenn wider besseren Wissens unrichtige Angaben zu bestimmten Vorgängen in der Alloheim Unternehmensgruppe oder über das Verhalten von Alloheim Mitarbeitern gemacht werden,
- wenn die Meldung ausschließlich unqualifizierte Inhalte hat, oder
- wenn die Meldung selbst einen möglichen Verstoß darstellt (z. B. Beleidigung oder Verleumdung).

6. Grundsätze bei der Aufklärung von LkSG-relevanten Sachverhalten

Sofern sich aufgrund eines Hinweises ausreichende Anhaltspunkte für einen Verstoß ergeben, ergreift die Alloheim Unternehmensgruppe unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung.

6.1 Rechtlicher Rahmen

Bei allen Schritten zur Aufklärung von Hinweisen auf mögliche Verstöße werden die geltenden rechtlichen Bestimmungen eingehalten, insbesondere zum Daten- und Arbeitnehmerschutz.

Nach Durchführung einer Schlüssigkeits- und Glaubwürdigkeitsprüfung (Ziffer 6.2) erfolgen die weiteren Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung durch den Alloheim Compliance Officer, ggf. in Zusammenarbeit mit der Internen Revision und externen Dienstleistern.

6.2 Prüfung der Schlüssigkeit und Glaubhaftigkeit des Hinweises

Im Rahmen der Schlüssigkeitsprüfung wird nachvollzogen, ob der geschilderte Sachverhalt – dessen Richtigkeit unterstellt – denkllogisch zu einem Verstoße geführt haben könnte. Sofern hierfür spezielles Fachwissen erforderlich ist, werden die relevanten Fachstellen abgefragt, ohne dabei Einzelheiten des Hinweises oder die personenbezogenen Daten des Betroffenen offenzulegen.

Darüber hinaus können dem Hinweisgeber Rückfragen zur Detaillierung und Plausibilisierung des Hinweises bzw. zur Einschätzung seiner Glaubhaftigkeit gestellt werden. Dazu werden auch die anonymen Kommunikationsmöglichkeiten über das Alloheim Hinweisgebersystem genutzt.

6.3 Voruntersuchungen

Im nächsten Schritt werden Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung getroffen, die keine Kontaktaufnahme zum Betroffenen oder dessen Umfeld erfordern, z. B.

- schriftliche Unterlagen,
- IT-Systeme,
- Arbeitsdokumentationen,
- öffentliche Informationsquellen, insbesondere Internet.

Im Einzelfall kann hieraus der Bedarf nach weiteren gezielten Rückfragen beim Hinweisgeber entstehen.

6.4 Durchführung von internen Untersuchungen

Der Alloheim Compliance Officer entscheidet darüber, ob die weitere Sachverhaltsaufklärung aufgrund der Materialität des Hinweises und der bisherigen Erkenntnisse zum Gegenstand einer internen Untersuchung gemacht wird. In diesem Fall informiert er die Alloheim Geschäftsführung und legt einen Beschlussvorschlag vor, der insbesondere den Untersuchungsgegenstand und die Benennung eines Untersuchungsleiters beinhaltet. Anschließend bildet der Untersuchungsleiter in Abstimmung mit dem Alloheim Compliance Officer ein Untersuchungsteam (ggf. mit Unterstützung von externen Dienstleistern). Die Feststellungen und Ergebnisse der internen Untersuchung werden dokumentiert und im Rahmen eines Untersuchungsberichts der Geschäftsführung vorgelegt.

6.5 Beweissicherung und Information des Betroffenen

Falls ein hinreichender Verdacht auf einen Verstoß besteht, wird zur weiteren Klärung der Betroffene selbst sowie Personen aus seinem Umfeld einbezogen.

Um einer ggf. drohenden Verfälschung oder Vernichtung von Beweismaterial vorzubeugen, kann vorab die Sicherung von elektronischen Beweismitteln (z. B. E-Mails, Bestandsdaten auf Server oder in IT-Systemen) durch die Alloheim IT erfolgen.

6.6 Auswertung von Unterlagen

Zur Sachverhaltsaufklärung können dienstliche Unterlagen (physische und elektronische) sowie E-Mail Korrespondenz gesichtet und ausgewertet werden. Soweit erforderlich, können Arbeits- und Büroräume in Augenschein genommen und Dienstgegenstände (z. B. Computer, Handy) herausverlangt werden.

6.7 Befragung von Mitarbeitern

Im Zuge der Sachverhaltsaufklärung können der Betroffene, der Hinweisgeber (soweit bekannt) und weitere Personen befragt werden, die möglicherweise Wahrnehmungen zur dem relevanten Sachverhalt gemacht haben.

Die Mitarbeiter werden bei der Befragung auf deren Gegenstand und Zweck sowie auf ihre Auskunftspflicht und Wahrheitspflicht hingewiesen. Die befragten Alloheim Mitarbeiter sind verpflichtet, vollständig und wahrheitsgemäß zu dem relevanten Sachverhalt Auskunft zu geben. Der Alloheim Compliance Officer entscheidet, ob der Mitarbeiter bei der Befragung einen Rechtsbeistand hinzuziehen kann. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

6.8 Dokumentation

Die einzelnen Schritte, Feststellungen und Ergebnisse der Sachverhaltsaufklärung sowie deren Bewertung werden in geeigneter Form dokumentiert. Insbesondere erfolgt eine schriftliche Protokollierung der Befragungen.

7. Maßnahmen bei Verstößen oder Verdachtsfällen

Sofern sich als Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung der Hinweis auf einen Verstoß bewahrheitet oder ein konkreter Verdacht eines Verstoßes besteht, ergreift die Alloheim Unternehmensgruppe geeignete Maßnahmen, um Verstöße abzustellen, schuldhaftes Fehlverhalten zu sanktionieren und künftige Verstöße zu verhindern. Falls erforderlich, wird darüber entschieden, ob Aufsichts- oder Ermittlungsbehörden zu informieren oder einzubinden sind.

8. Kosten

Die Nutzung des Beschwerdeverfahrens ist kostenlos.
Eine Erstattung weiterer Kosten z.B. für Anwälte oder Berater erfolgt nicht.

ANSPRECHPARTNER

André Stein
Chief Compliance Officer
Telefon +49 211 47870335
andre.stein@alloheim.de

HERAUSGEBER

Alloheim Senioren-Residenzen SE
Am Seestern 1 · 40547 Düsseldorf
www.alloheim.de





www.alloheim.de